

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Änderung von Bezeichnungen der Richter
und ehrenamtlicher Richter
— Drucksachen 7/3550, 7/3781, 7/3882 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Jahn (Marburg)**

Berichterstatter im Bundesrat: **Staatssekretär Dr. Vorndran**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 181. Sitzung am 19. Juni 1975 beschlossene Gesetz zur Änderung von Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter — Drucksachen 7/3550, 7/3781 — wird nach Maßgabe des aus der Anlage ersichtlichen Beschlusses geändert.

Bonn, den 25. September 1975

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller	Jahn (Marburg)	Dr. Vorndran
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

Gesetz zur Änderung von Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter

1. In Artikel 1 Nr. 1 (§ 19 a Abs. 1 DRiG) werden
 - a) die Worte „Aufsichtführender Richter“ durch das Wort „Direktor“,
 - b) im Klammerzusatz die Worte „Aufsichtführender Richter des ...“ durch die Worte „Direktor des ...“ ersetzt.
2. Artikel 2 (Anlage III des 2. BesVNG) wird wie folgt geändert:
 - a) Zu Besoldungsgruppe R 1:
 - aa) die Worte „Aufsichtführender Richter des Amtsgerichts¹⁾“, „Aufsichtführender Richter des Arbeitsgerichts¹⁾“ und „Aufsichtführender Richter des Sozialgerichts¹⁾“ werden durch die Worte „Direktor des Amtsgerichts¹⁾“, „Direktor des Arbeitsgerichts¹⁾“ und „Direktor des Sozialgerichts¹⁾“ ersetzt,
 - bb) die Fußnote ¹⁾ wird wie folgt gefaßt:

„¹⁾ An einem Gericht mit bis zu drei Richterplanstellen; erhält eine Amtszulage von monatlich 150 DM.“
 - b) Zu Besoldungsgruppe R 2:

Die Worte „— als der ständige Vertreter eines Aufsichtführenden Richters —²⁾“ werden jeweils durch die Worte „— als der ständige Vertreter eines Direktors —²⁾“ sowie

die Worte „Aufsichtführender Richter des Amtsgerichts³⁾“, „Aufsichtführender Richter des Arbeitsgerichts³⁾“ und „Aufsichtführender Richter des Sozialgerichts³⁾“ durch die Worte „Direktor des Amtsgerichts³⁾“, „Direktor des Arbeitsgerichts³⁾“ und „Direktor des Sozialgerichts³⁾“ ersetzt.
3. Artikel 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchstabe a werden die Worte „Aufsichtführender Richter“ durch das Wort „Direktor“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden im Klammerzusatz die Worte „Aufsichtführender Richter des ...“ durch die Worte „Direktor des ...“ ersetzt.